

An die  
Mitglieder des Ausschusses für Medien,  
Digitale Infrastruktur und Netzpolitik

- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m.  
der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gem. § 65 GOLT)

Landtag Rheinland-Pfalz

10.09.2019

Tgb.-Nr. 0244



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DER CHEF DER  
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1  
Eingang Deutschhausplatz  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4771  
Mail: Poststelle@stk.rp.de  
www.stk.rp.de

10 September 2019

Mein Aktenzeichen  
Abteilung 4  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail  
Susanne Spiekermann  
medienreferat@stk.rp.de

Telefon / Fax  
06131 16 - 5730  
06131 16 - 4721

**Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge  
Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher  
Staatsverträge (23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**  
Anlagen - 8 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

**1. Stand der Verhandlungen**

Hinsichtlich der verschiedenen Teilbereiche des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wurden die betroffenen Verbände und Institutionen angehört. Insbesondere wurden zu datenschutzrechtlich relevanten Aspekten des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Stellungnahmen der Landesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeholt.

Der Staatsvertragstext wurde von den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 6. Juni 2019 beschlossen.



## **2. Zusammenfassung der Änderungen im 23. RÄStV**

### **a) Vorbemerkung:**

Die Änderungen des 23. RÄStV betreffen ausschließlich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Sie setzen vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zur Rundfunkbeitragspflicht von Nebenwohnungen um, der RBStV erhält einen entsprechenden Befreiungstatbestand. Außerdem wird der bisher als einmalige Maßnahme vorgesehene Meldedatenabgleich als ein regelmäßiges Instrument der Sicherung des Datenbestandes im RBStV verankert.

### **b) Die Änderungen im Einzelnen:**

Die Änderungen des 23. RÄStV betreffen ausschließlich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

#### **aa) Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2018 zur Rundfunkbeitragspflicht von Nebenwohnungen (§ 4 a)**

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 18. Juli 2018 fest, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag insoweit gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als Inhaber mehrerer Wohnungen über den Beitrag für eine Wohnung hinaus zur Leistung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden. Es wird daher mit § 4 a RBSTV ein neuer Befreiungstatbestand eingeführt, der dieser Entscheidung Rechnung trägt.

Inhaber mehrerer Wohnungen können sich demnach von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnung auf Antrag befreien lassen, sofern sie den Beitrag für die Hauptwohnung leisten.

Die vorgesehene Befreiung erstreckt sich auch auf den Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Antragstellers für die gemeinsamem Haupt- und Nebenwohnungen. Damit wird vermieden, dass in bestimmten melderechtlichen Konstellationen der Ehegatte des befreiten Beitragszahlers für die jeweils andere Wohnung beitragspflichtig wird. Diese Beitragspflicht könnte durch eine (rechtmäßige) Ummeldung ohnehin eben-



falls beendet werden. Durch die unmittelbare Erstreckung der Befreiung auch auf Ehegatten und Lebenspartner können für die Bürgerinnen und Bürger unbefriedigende Verfahrensabläufe vermieden werden. Von einer weitergehenden Erstreckung der Befreiung auch auf Kinder des Antragstellers wurde aufgrund der Vielzahl an möglichen Fallkonstellationen bei der Wohnsituation der Kinder und dem damit einhergehenden hohen Überprüfungsaufwand verzichtet.

#### **bb) Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden (§ 10 a)**

Durch den neuen § 10 a wird im RBStV den Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit eröffnet, rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert zu erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten ist in § 35 a VwVfG grundsätzlich vorgesehen, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

#### **cc) Meldedatenabgleich (§ 11 Abs. 5)**

Der 23. RÄStV sieht in § 11 Absatz 5 die Einführung eines regelmäßig alle vier Jahre zu erfolgenden Meldedatenabgleichs vor.

Bisher wurden zwei Meldedatenabgleiche durchgeführt: im Jahr 2013/ 14 und im Jahr 2018. Letzterer wurde mit dem 19. RÄStV gesetzlich verankert.

Diese gesetzliche Regelung verfolgte das Ziel der Länder, im Sinne einer größtmöglichen Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines strukturellen Erhebungs- und Vollzugsdefizits, den durch den ersten Meldedatenabgleich erlangten Datenbestand seiner Qualität nach zu erhalten.

In der Rechtsprechung auf Länderebene wurden die bisherigen Regelungen zum Meldedatenabgleich als verfassungsgemäß eingestuft. Der Abgleich wurde als eine geeignete, erforderliche und erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme zur Vermeidung





eines Vollzugsdefizits und Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit darstellt (BayVerfGH, Entsch. v. 15.05.2014, Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 10. September 2013, 4 ME 204/13; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6. August 2013, OVG 11 S 23.13). Die Sicherung der Aktualität des Datenbestandes sei ein legitimer Zweck. Auch die Einschätzung, dass es im zeitlichen Verlauf regelmäßig zu einer Verschlechterung des Datenbestandes komme, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Weniger beeinträchtigende Mittel, die ebenso weitreichende Aufklärung ermöglichen, seien nicht zu erkennen. Die Beeinträchtigungen für die Betroffenen seien gering, so dass der Gesetzgeber den Gemeinwohlbelang, die Beitragsehrlichkeit durch Kontrollmöglichkeiten zu ergänzen, höher gewichten durfte (BayVerfGH, Entscheidung vom 20.11.2018, Vf. 1-VII-18). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche nicht als problematisch angesehen (vgl. BVerfG Urteil v. 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 -, Rn. (109)).

Auch die Ergebnisse des im Jahr 2018 durchgeführten Meldedatenabgleichs zeigen, dass das übliche Meldeverfahren nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten langfristig aktuell zu halten und so den oben genannten Zielen dauerhaft gerecht zu werden. Zum Stand Juni 2019 meldeten die Landesrundfunkanstalten, nach dem Meldedatenabgleich würden nach Abzug der Befreiungen und Ermäßigungen rund 458 Tsd. voll beitragspflichtige Wohnungen in den Datenbestand aufgenommen werden. Auf der Grundlage des aktuellen Jahresbeitrags in Höhe von 210 Euro entsprechen 458 Tsd. beitragspflichtige Wohnungen rechnerisch einem jährlichen Ertragswert in Höhe von rund 77 Mio. Euro. Dies entspricht rund 21 Beitrag-Cent.

Der Ankauf von Datensätzen durch die Rundfunkanstalten und die so genannte „Vermieterauskunft“ nach § 9 Abs. 1 S. 2 RBStV wird durch den regelmäßigen Meldedatenabgleich obsolet und dementsprechend aus dem Staatsvertragstext gestrichen.



Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nicht, wenn der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Die Prüfung der Aktualität des Datenbestandes erfolgt durch die KEF im Rahmen ihrer Berichterstattung nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (§ 11 Abs. 5 S. 5 RBStV-E). Die Entscheidung der KEF ist eine reine Fachentscheidung. Sie prüft die Aktualität des Datenbestandes anhand konkreter Faktoren wie der Entwicklung des Beitragsaufkommens und der Anzahl der Wohnungen. So spricht der Rückgang des Beitragsaufkommens bei gleichzeitiger Reduzierung der gemeldeten Wohnungen bei Ausschluss sonstiger besonderer Effekte für die Veraltung des Datenbestandes.

**dd) Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 7, 8 und 9)**

Bereits mit dem 21. RÄStV wurden die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) angepasst. Mit dem 23. RÄStV werden diese Regelungen nun weiter konkretisiert und an die besonderen Anforderungen des Beitragserhebungsverfahrens angepasst. Damit wird die Ausnahmeregelung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO genutzt, der Einschränkungen zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses zulässt. Die Vorschrift nennt beispielhaft Masseverfahren als typische Fälle, in denen solche Ausnahmen festgelegt werden können. Das Beitragserhebungsverfahren ist ebenfalls ein solches Masseverfahren. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt im allgemeinen öffentlichen Interesse; zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten erforderlich. § 11 enthält zudem genaue Vorgaben zum Umgang und zur Löschung der erhobenen Daten. Mit der gewählten Regelung soll zum einen verhindert werden, dass durch umfangreiche Auskunftspflichten allein aufgrund der hohen Zahl der zu verarbeitenden Datensätze der Beitragseinzug gefährdet wird.



Zum anderen wird mit den festgelegenen Verpflichtungen der Landesrundfunkanstalten ein verantwortungsvoller Umgang mit den Daten sichergestellt.

### 3. Weiteres Verfahren

Nach der Vorunterrichtung der Landesparlamente könnte die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgen. Die Unterzeichnung des 23. RÄStV soll bis zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. bis 23. Oktober 2019 erfolgen. Der 23. RÄStV soll am 01. Juni 2020 in Kraft treten.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

**Dreiundzwanzigster Staatsvertrag  
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge  
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –  
Stand: 05.06.2019

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:



## **Artikel 1**

### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen

(1) Für ihre Nebenwohnungen wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gleiches gilt, wenn sie, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag zwar nicht für die Hauptwohnung, jedoch für eine ihrer Nebenwohnungen entrichtet.

(2) Die Befreiung erfolgt unbefristet. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

(3) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind nachzuweisen durch

1. Bezeichnung der Haupt- und Nebenwohnungen, mit denen der Antragsteller



bei der in § 10 Abs. 7 Satz 1 bestimmten Stelle angemeldet ist oder sich während des Antragsverfahrens anmeldet, und

2. die Vorlage eines melderechtlichen Nachweises oder Zweitwohnungssteuerbescheids, soweit sich aus diesem alle erforderlichen Angaben ergeben, und
3. auf Verlangen die Vorlage eines geeigneten behördlichen Nachweises, aus dem der Status der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft hervorgeht.

§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.“

3. In § 8 Abs. 4 Nr. 4 werden folgende Wörter angefügt:

„sowie im Falle der Befreiung nach § 4 a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,“

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- d) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 7“ ersetzt.

- e) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

#### “§ 10 a

##### Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden

Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.“



- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 6 bis 8.
- c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „in den Absätzen 4, 5 und 6“ ersetzt und nach der Angabe „§ 4 Abs. 7,“ die Angabe „§ 4 a Abs. 4,“ eingefügt.
- d) Nach dem neuen Absatz 7 Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Art. 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.“

- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,
2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,
3. Bankverbindungsdaten und
4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.“

- f) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten

ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 9 und 9a werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die neuen Absätze 9 und 10.
- c) Der neue Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesrundfunkanstalten dürfen keine Adressdaten privater Personen ankaufen.“

## **Artikel 2**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Mai 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.